

Bezirkshauptmannschaft Schärding  
4780 Schärding • Ludwig-Pfieggl-Gasse 11-13

Geschäftszeichen:  
WR10-87-15-2014

Bearbeiter: Mag. Ernst Maier  
Tel: (+43 7712) 31 05-70420  
Fax: (+43 7712) 31 05-270399  
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

[www.bh-schaerding.gv.at](http://www.bh-schaerding.gv.at)

Herrn  
Ernst Sperl

per Email: ernst.sperl@aon.at

Schärding, 12. Dezember 2014

**Hangsanierung am Kroißbach**  
**- Verfahrensrechtliche Information**  
**- Ihre Einwendung vom 10.12.2014**  
**- Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme**

Sehr geehrter Herr Sperl!

Zu Ihrem Schreiben vom 10.12.2014 sowie zur persönlichen Besprechung vom 09.12.2014 teilen wir mit:

**1. Mündliche Verhandlung §§ 40 ff AVG**

Was den Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens anbelangt, geht aus §§ 40 bis 44 AVG hervor, dass mündliche Verhandlungen grundsätzlich nur beteiligtenöffentlich und nicht volksöffentlich sind. Teilnahmeberechtigt sind in solchen Fällen nur die Beteiligten sowie ihre Vertreter und Rechtsbeistände.

**Anberaumung (§ 41 AVG)**

Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Kommen noch andere Personen als Beteiligte in Betracht, so ist die Verhandlung durch Anschlag kundzumachen.

**Feststellung der Identität und Rechtsstellung der Erschienenen (§ 43 AVG)**

Der Verhandlungsleiter hat sich vor Beginn der mündlichen Verhandlung von der Identität der Erschienenen zu überzeugen und festzustellen, wer von ihnen „Parteistellung“ besitzt, wer „bloß Beteiligter“ ist und ob auch Personen erschienen sind, die mangels Beteiligtenstatus an der Verhandlung nicht teilnehmen dürfen. Wie bereits erwähnt sind mündliche Verhandlungen nur beteiligten- und nicht volksöffentlich.

Zunächst wird festgehalten, dass die mündliche Verhandlung am 15.12.2014 nur beteiligten- und nicht volksöffentlich ist.

Die soeben zitierten Normen zeigen klar, dass aus dem Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Marktgemeinde kein Recht auf Akteneinsicht abzuleiten ist. Vielmehr hat die Behörde vor Beginn der mündlichen Verhandlung die Rechtsstellung der Erschienenen zu prüfen.

## **2. „Partei“ – „bloß Beteiligter“ – „Dritter“ (§ 8 AVG) und Recht auf Akteneinsicht (§ 17 AVG)**

Im gegenständlichen Fall ist die Abgrenzung zwischen den Beteiligten und Dritten aufgrund den Bestimmungen der §§ 8 AVG und 102 WRG vorzunehmen. Beteiligter ist der Überbegriff für „Partei“ und „bloß Beteiligter“.

Parteien sind Personen, die „an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind“ (§ 8 AVG). Die Zuerkennung der Parteistellung ist Aufgabe der Behörde.

Bitte beachten Sie, dass ein Bewilligungswerber einen Rechtsanspruch darauf hat, dass nur jenen Personen Parteistellung zuerkannt wird, denen diese auf Grund der Rechtslage auch tatsächlich zu steht.

„Bloß Beteiligte“ sind jene Personen, die zwar eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, ohne aber an der Sache selbst einen Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse zu haben.

Die Unterscheidung zwischen Partei und „bloß Beteiligter“ ist deswegen von weitreichender Bedeutung, weil der Partei im Verfahren eine unvergleichlich stärkere Rechtsstellung eingeräumt ist, als dem „bloß Beteiligten“. Der „bloß Beteiligte“ ist der mündlichen Verhandlung beizuziehen. Ferner ist ihm dabei auch Gelegenheit zu bieten, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (§ 43 Abs. 3 AVG). Demgegenüber hat eine Partei unter anderem das Recht auf Akteneinsicht, auf Parteiengehör, auf Bescheidzustellung oder auf Erhebung von Rechtsmitteln.

Gem. § 17 AVG steht das Recht auf Akteneinsicht nur Personen mit Parteistellung zu.

Den Beteiligten kommen also bestimmte Verfahrensrechte zu. Am Verfahren ist nur jemand beteiligt, der eine stärkere Nahebeziehung zur Sache hat als die Allgemeinheit (Dritte).

Macht eine Person, der von Gesetzes wegen keine Parteistellung zukommt, Verfahrensrechte geltend, welche nur einer Partei zustehen, so ist ihr Antrag (zB auf Akteneinsicht) oder ihre Eiwendung als unzulässig zurückzuweisen.

## **3. Zusammenfassung**

Ihr Vorbringen in der persönlichen Besprechung vom 09.12.2014, wonach Ihnen Akteneinsicht deshalb zustehe, weil Sie die Kopien der Projektsunterlagen für die Allgemeinheit im Internet veröffentlichen wollen, begründet weder Parteistellung noch ein Stellung als „bloß Beteiligter“ im Verfahren. Hiebei handelt es sich um ein faktisches, jedoch um kein rechtliches Interesse.

Ihr schriftliches Vorbringen vom 10.12.2014, wonach Sie erst durch eine vorangehende Akteneinsicht Ihre Stellung als Verfahrensbeteiligter darlegen könnten, begründet ebenso wenig Parteistellung oder die Stellung als „bloß Beteiligter“. Im Gegenteil diese Argumentation würde die soeben aufgezeigte Systematik des AVG (samt § 102 WRG) ins Gegenteil verdrehen. Aus Ihrem Vorbringen geht nicht hervor, weshalb Sie im gegenständlichen Verfahren an der Sache selbst einen Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse haben, noch weshalb Sie unsere Tätigkeit in Anspruch nehmen oder sich unsere Tätigkeit auf Sie bezieht.

Für beide Vorbringen gilt, dass das Recht auf Akteneinsicht der Parteistellung folgt und nicht umgekehrt. In diesem Zusammenhang bedauern wir, dass Sie im Zuge der persönlichen Besprechung unserer Einladung nicht gefolgt sind, inhaltliche Anhaltspunkte für eine mögliche Stellung als Verfahrensbeteiligter vorzubringen.

Aus all diesen Gründen liegt auch kein Verfahrensfehler vor.

#### **4. Weitere Aspekte**

##### Umweltinformationsgesetz

Der Vollständigkeit halber halten wir fest, dass wir das Regime des UIG mit Ihnen am 09.12.2014 erörtert haben.

##### Abstimmung mit der Marktgemeinde

Unabhängig vom Recht auf Akteneinsicht ist eine Einsicht in den Verwaltungsakt nach vorangegangener Abstimmung mit dem Bewilligungswerber, der Marktgemeinde St. Florian/Inn, denkbar.

#### **5. Weiterer Ablauf**

Aufgrund des bisherigen Sachverhaltes müssen wir derzeit davon ausgehen, dass Ihnen keine Parteistellung im Verfahren zukommt. Gleichzeitig hoffen wir, dass wir Ihnen mit diesem Schreiben die Grundzüge der mündlichen Verhandlung, der Verfahrensbeteiligung und der Akteneinsicht für das gegenständliche Verfahren näher bringen konnten.

**Wir ersuchen Sie um Bekanntgabe, ob Sie Ihre Einwendung vom 10.12.2014 weiterhin aufrechterhalten.** In diesem Fall wären wir aufgrund des bisherigen Sachverhaltes gezwungen Ihre Einwendung als unzulässig zurückzuweisen.

Neben der Information über die mündliche Verhandlung, die Verfahrensbeteiligung und die Akteneinsicht, stellt dieses Schreiben auch die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme gem. § 45 AVG dar.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Ernst Maier

##### Ergeht zur Kenntnis an:

Marktgemeinde St. Florian/Inn, per Email

##### **Hinweis:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://pruefung.signatur.rtr.at>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pflegel-Gasse 11-13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Parteienverkehr: Montag, Mittwoch bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 07:30 bis 17:00 Uhr.

**Bankverbindung: Allg. Sparkasse Oö., IBAN: AT80 2032 0068 0000 0125, BIC: ASPKAT2LXXX, UID\_Nr. ATU\_36918207**